Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2776

26. 04. 79

Sachgebiet 9241

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
– Drucksachen 8/2058, 8/2605 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c erhält § 10 Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) In Fällen der Veräußerung von Unternehmen bzw. von selbständigen, abgrenzbaren Unternehmensteilen, des Erwerbs infolge Erbgangs, zwingender betrieblicher oder persönlicher Belange eines Veräußerers oder eines Bewerbers oder zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Vorschriften des Absatzes 3 abgewichen werden. Dabei kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung eines Handels mit Genehmigungen erforderlich erscheint. Insbesondere darf der Vermögenswert der Genehmigung den Vermögenswert des Betriebs oder eines Betriebsteiles nicht übersteigen."

Bonn, den 26. April 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

